



Präambel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), jeweils unter Berücksichtigung der bisherigen Gesetzesänderungen hat der Rat der Stadt Hemer in der Sitzung am 21.11.00 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Darstellung des Planinhaltes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung 1990.

Zeichenerklärung

Festsetzungen und Kennzeichnungen gemäß § 9 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

••••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GE Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO 1990

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind.

Die übrigen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.

GE(b)1 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO 1990

Zulässig sind:

1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Die Nutzungen gemäß der Ziff. 3 BauNVO (Tankstellen) sind unzulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die übrigen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.

GE(b)2 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO 1990

Zulässig sind:

1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Die Nutzungen gemäß der Ziff. 3 BauNVO (Tankstellen) sind unzulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Sozialgebäude, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die übrigen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.

Hinweis

Die planungsrechtlichen Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mendener Weg“ gelten für die gekennzeichneten Flächen.

Die 2. Änderung hat die Umstellung der gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 28.11.1968 festgesetzten Gewerbeflächen mit den Bezeichnungen GE, GE(b)1 und GE(b)2 auf den nunmehr geltenden § 8 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zum Inhalt.

Alle weiteren rechtlichen Grundlagen sowie planerischen Festsetzungen bleiben unverändert.

Übersicht Maßstab 1 : 7.500



Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 04.08.98 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.08.98 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
Im Auftrage
Schwarz
Planungsamtsleiterin

Frühzeitige Beteiligung

Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Stadt über die Planung unterrichtet worden. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Bürgermeister
Im Auftrage
Schwarz
Planungsamtsleiterin

Billigungs- u. Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat am 15.08.00 diesen Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ausschussvorsitzender
H. D.
Schriftführer

Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 01.09.00 bekannt gemacht.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.09.00 bis 11.10.00 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister
Im Auftrage
Schwarz
Planungsamtsleiterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hemer hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB am 21.11.00 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
In Vertretung
W. M.
Schriftführer

Bekanntmachung - Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 19.01.01 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung
W. M.



**STADT
HEMER**

**Bebauungsplan Nr. 4
"Mendener Weg"
2. Änderung**

Maßstab 1 : 2.000